



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 25.07.2022

Schuleingangsuntersuchungen bei hessischen Schülern

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) bestimmt, dass bei allen Kindern vor Schuleintritt ärztliche Einschulungsuntersuchungen durchzuführen sind, die durch die zuständigen Gesundheitsämter vorgenommen werden. Erfasst werden dabei Impfungen, kinderärztliche Früherkennungsuntersuchungen, chronische Erkrankungen und ein besonderer Förderbedarf. Zu Beginn des kommenden Schuljahres können durch verschiedene hessische Gesundheitsämter diese Untersuchungen nicht bei sämtlichen Schülern durchgeführt werden. Als Grund geben die Gesundheitsämter Personalengpässe mit Einschränkungen durch die Corona-Pandemie und den Zuzug von Flüchtlingskindern aus der Ukraine an.

Offensichtlich ist das Problem im zuständigen Sozialministerium bereits seit Längerem bekannt. Die Leiterin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes im Kreis Gießen führte hierzu aus, dass „das Land Hessen für den aktuellen Einschulungsjahrgang die 100-Prozent-Quote der Schuleingangsuntersuchung wegen der Auswirkungen der Pandemie gelockert“ habe:

→ <https://www.fnp.de/hessen/viele-schueler-starten-schulzeit-ohne-eingangsuntersuchung-zr-91684969.html>

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Gesundheitsämter waren bzw. sind durch die aktuelle Pandemiesituation und die damit verbundenen Aufgaben seit über zwei Jahren außergewöhnlich belastet. Deshalb wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales und Integration vom Kultusministerium geregelt, dass für die Einschulungsjahrgänge 2020 bis 2022 die Einschulungsuntersuchungen keine verpflichtenden Bestandteile des Schulaufnahmeverfahrens sein müssen. Abhängig von den jeweiligen Personalressourcen untersuchen die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter so viele Kinder wie möglich, wobei all diejenigen Kinder gesehen werden, bei denen die Schule besondere Fragestellungen an die Gesundheitsämter hat.

Grundsätzlich wird im Interesse der Kinder und Jugendlichen seitens des Landes eine vollumfängliche Durchführung der Einschulungsuntersuchungen angestrebt. Das ist auch den Gesundheitsämtern ein wichtiges Anliegen. Die Umsetzung bleibt hinsichtlich möglicher Aufgabenpriorisierungen zugunsten des Infektionsschutzes weiterhin von der nach wie vor dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens beeinflusst.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche hessischen Gesundheitsämter sind von den personellen Einschränkungen betroffen, die zu einem Ausfall von Schuleingangsuntersuchungen geführt haben?

Alle Gesundheitsämter haben das Personal aus allen Arbeitsbereichen zur Bewältigung der im Rahmen der Pandemie anfallenden Aufgaben eingesetzt. Da die Gesundheitsämter Einschulungsuntersuchungen regelhaft auch nach Beginn der Einschulung durchführen und somit die Einschulungsuntersuchungen für den Einschulungsjahrgang 2022 aktuell noch nicht abgeschlossen sind und der Termin für die Abgabe der bei der aktuellen Einschulungsuntersuchung erhobenen Daten mit Ende Januar 2023 festgesetzt ist, kann erst nach Auswertung dieser Daten eine Aussage darüber getroffen werden, welche Gesundheitsämter in welchem Umfang Einschulungsuntersuchungen durchgeführt haben.

Frage 2. Bei wie vielen hessischen Schülern (absolute Anzahl und prozentualer Anteil) kann die Schuleingangsuntersuchung nicht bis zum Beginn des Schuljahres 2022/23 durchgeführt werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, liegen die erhobenen Daten bezüglich der Einschulungsuntersuchung erst Anfang des darauffolgenden Jahres vor.

Frage 3. Bis zu welchem Zeitpunkt werden die nicht durchgeführten Schuleingangsuntersuchungen des Schuljahres 2022/23 voraussichtlich nachgeholt?

Da die Einschulungsuntersuchung für den öffentlichen Gesundheitsdienst einen hohen Stellenwert hat, sind die Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht, diese vollumfänglich durchzuführen. Aufgrund der dynamischen und nicht vorhersehbaren Entwicklung des Pandemieszenarios kann, wie in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargestellt, keine Aussage getroffen werden, ob und bis zu welchem Zeitpunkt Einschulungsuntersuchungen für den Einschulungsjahrgang 2022 nachgeholt werden.

Schulleitungen haben auch zu Zeiten der Pandemie die Möglichkeit, sich für besondere Fragestellungen bei den aufgenommenen Kindern an die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter zu wenden.

Frage 4. Seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass die vorgeschriebenen Schuleingangsuntersuchungen für das Schuljahr 2022/23 nicht bei allen hessischen Schülern vorgenommen werden können?

Ab Mai 2020 war der Landesregierung bekannt, dass die Gesundheitsämter ihre Pflichtaufgaben zugunsten der Pandemiebewältigung zurückstellen müssen. Daher wurde per Erlass festgelegt, dass bei Gesundheitsämtern, die aufgrund der personell angespannten Situation durch das aktuelle Pandemiegeschehen nicht in der Lage sind, Einschulungsuntersuchungen durchzuführen, von einer verpflichtenden Durchführung abgesehen wird.

Ausgenommen davon war die Untersuchung insbesondere von Kindern mit besonderen Bedarfen oder von Kindern, bei denen die aufnehmende Schule eine Notwendigkeit dazu gesehen hat.

Frage 5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung nach dem unter 4. genannten Zeitpunkt ergriffen, damit möglichst viele Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt werden können?

Das Pandemiegeschehen unterliegt einem dynamischen Prozess, der eine stetige Anpassung von Maßnahmen an die sich ändernde Situation erforderlich macht. Von Seiten der Landesregierung wurden die Gesundheitsämter durch

- Maßnahmen zur Personalgewinnung zur Unterstützung bei der Kontaktpersonennachverfolgung,
- Übertragung der Abwicklung von Entschädigungsleistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz auf das Regierungspräsidium Darmstadt sowie
- Verordnungsregelungen zur Absonderung, durch die auf eine große Anzahl von Einzelverfügungen verzichtet werden konnte,

unterstützt.

Das Pandemiemanagement und unabdingbare Maßnahmen zur medizinischen Gefahrenabwehr haben seit Beginn der Pandemie die höchste Priorität bei den Gesundheitsämtern. Die Unterstützungsmaßnahmen durch die Landesregierung hatten zum Ziel, diese Bereiche abzusichern.

Der Erlass, demnach Aufgaben der Gesundheitsämter soweit es sich nicht um Aufgaben der medizinischen Gefahrenabwehr handelt, nachrangig bearbeitet werden können, ist nach dem 30. März 2022 ausgelaufen.

Grundsätzlich wird im Interesse der Kinder und Jugendlichen seitens des Landes bereits seit April 2022 erneut eine vollumfängliche Durchführung der Einschulungsuntersuchungen angestrebt. Ob sich dies für den kommenden Einschulungsjahrgang realisieren lässt, wird jedoch auch von den weiteren Entwicklungen abhängen.

Frage 6. Wurde in den beiden vorhergehenden Schuljahren (2020/21 und 2021/22) die Schuleingangsuntersuchungen bei sämtlichen hessischen Schülern vor Beginn des jeweiligen Schuljahres durchgeführt?

Frage 7. Falls 6. unzutreffend: Welche Ausfälle bzw. Einschränkungen gab es in den beiden unter 6. genannten Schuljahren?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen lag die durchschnittliche Zahl der untersuchten Kinder in einem Einschulungsjahrgang in den vorpandemischen Jahren bei ca. 55.000.

Da das Corona-Geschehen ab Beginn des Jahres 2020 die Arbeitsbelastung der Gesundheitsämter bestimmt hat, wurden die Einschulungsjahrgänge 2020 und 2021 nicht vollumfänglich untersucht.

Für den Einschulungsjahrgang 2020 liegen Daten von 17 Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Pandemiebedingt gab es häufig eine verringerte Erfassung in diesen Kreisen. Insgesamt 21.369 Kinder wurden für den Einschulungsjahrgang 2020 untersucht.

Zur Durchführung der Einschulungsuntersuchungen des Einschulungsjahrgangs 2021 sind dem Land bisher Erfahrungsberichte einzelner Gesundheitsämter bekannt. Insbesondere in dieser Untersuchungssaison waren die Auswirkungen der Pandemie besonders gravierend. Demnach ist für den Einschulungsjahrgang 2021 mit deutlichen Erfassungslücken zu rechnen. Die genauen Zahlen werden erst im Herbst vorliegen, da aufgrund der Umstände, die Datenlieferung an das Land ausnahmsweise bis Mitte September 2022 erfolgen kann.

Die Untersuchung des Einschulungsjahrgangs 2022 ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Aufgrund pandemiebedingter Verzögerungen kann es hier noch Nachuntersuchungen geben. Die Daten der Gesundheitsämter werden wie üblich bis zum Januar des nächsten Jahres (hier: 31. Januar 2023) dem Land gemeldet und liegen im Frühjahr 2023 vor.

Frage 8. Trifft es zu, dass die Landesregierung für den aktuellen Einschulungsjahrgang die 100-Prozent-Quote der Schuleingangsuntersuchung wegen der Auswirkungen der Pandemie „gelockert“ hat?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Lockerung?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich werden die Einschulungsuntersuchungen ab Beginn des kommenden Schuljahres möglichst im regulären Umfang von 100 % durchgeführt. Nach § 58 Abs. 1 Satz 8 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) ist es in den Jahren 2020 bis 2022 möglich, dass von dem in Satz 2 festgelegten Zeitraum der Schulanmeldung abgewichen und von der Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens abgesehen werden kann, wenn infolge der Corona-Virus-Pandemie die Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig erstellt werden kann.

Frage 10. Falls 8. zutreffend: Welche Quote hat die Landesregierung anstelle der gesetzlich vorgesehenen 100 % vorgegeben?

Es wurde keine Quote vorgegeben.

Wiesbaden, 21. September 2022

Kai Klose